

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/24a80a84-3074-3f25-a8a6-9d084f94f53e>

Bibliografie	
Titel	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
Amtliche Abkürzung	NBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -) [\(1\)](#)

Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht (2)	§§
---	-----------

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich	1
Begriffe	2
Allgemeine Anforderungen	3
Elektronische Kommunikation	3a

Zweiter Teil

Das Grundstück und seine Bebauung

Zugänglichkeit des Baugrundstücks, Anordnung und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen	4
Grenzabstände	5
Hinzurechnung benachbarter Grundstücke	6
Abstände auf demselben Baugrundstück	7

Inhaltsübersicht (2)	§§
Grundstücksteilungen	8
Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze	9
Dritter Teil	
Allgemeine Anforderungen an Baumaßnahmen und bauliche Anlagen	
Gestaltung baulicher Anlagen	10
Einrichtung der Baustelle	11
Standsicherheit	12
Schutz gegen schädliche Einflüsse	13
Brandschutz	14
Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz	15
Verkehrssicherheit	16
Bauarten	16a
Vierter Teil	
Bauprodukte	
Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten	16b
Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten	16c
Verwendbarkeitsnachweis	17
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	18
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	19
Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	20
Übereinstimmungsbestätigung	21
Übereinstimmungserklärung des Herstellers	22

Inhaltsübersicht (2)	§§
Zertifizierung	23
Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	24
Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen	25
Fünfter Teil	
Der Bau und seine Teile	
Brandverhalten von Baustoffen und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen	26
Wände und Stützen	27
Außenwände	28
Trennwände	29
Brandwände	30
Decken und Böden	31
Dächer	32
Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern	32a
Rettungswege	33
Treppen	34
Notwendige Treppenräume	35
Notwendige Flure, Ausgänge	36
Fenster, Türen und sonstige Öffnungen	37
Aufzüge	38
Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	39
Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, Brennstoffversorgungsanlagen und Brennstofflagerung	40
Anlagen zur Wasserversorgung, für Abwässer und Abfälle	41
Blitzschutzanlagen	42

Sachverhalt (2)	§§
--	-----------

Nutzungsbedingte Anforderungen an bauliche Anlagen

Aufenthaltsräume	43
Wohnungen	44
Toiletten und Bäder	45
Bauliche Anlagen für Kraftfahrzeuge	46
Notwendige Einstellplätze	47
Fahrradabstellanlagen	48
Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen	49
Werbeanlagen	50
Sonderbauten	51

Siebter Teil

Verantwortliche Personen

Bauherrin und Bauherr	52
Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser	53
Unternehmerin und Unternehmer	54
Bauleiterin und Bauleiter	55
Verantwortlichkeit für den Zustand der Anlagen und Grundstücke	56

Achter Teil

Behörden

Bauaufsichtsbehörden	57
Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	58

Inhaltsübersicht (2)	§§
---	-----------

Neunter Teil

Genehmigungserfordernisse

Genehmigungsvorbehalt	59
Verfahrensfreie Baumaßnahmen, Abbruchanzeige	60
Genehmigungsfreie öffentliche Baumaßnahmen	61
Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen	62

Zehnter Teil

Genehmigungsverfahren

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	63
Baugenehmigungsverfahren	64
Bautechnische Nachweise, Typenprüfung	65
Abweichungen	66
Bauantrag	67
Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit	68
Behandlung des Bauantrags	69
Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung	70
Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung	71
Durchführung baugenehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen	72
Bauvoranfrage und Bauvorbescheid	73
Typengenehmigung	73a
Bauaufsichtliche Zustimmung	74
Genehmigung fliegender Bauten	75

Inhaltsübersicht [\(2\)](#)**§§****Elfter Teil****Sonstige Vorschriften über die Bauaufsicht**

Bauüberwachung	76
Bauabnahmen	77
Regelmäßige Überprüfung	78
Baurechtswidrige Zustände, Bauprodukte und Baumaßnahmen sowie verfallende bauliche Anlagen	79
Ordnungswidrigkeiten	80
Baulasten, Baulastenverzeichnis	81

Zwölfter Teil**Ausführungsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften**

Verordnungen	82
Technische Baubestimmungen	83
Örtliche Bauvorschriften	84
Anforderungen an bestehende und genehmigte bauliche Anlagen	85
Übergangsvorschriften	86
Änderung von Rechtsvorschriften	87
Inkrafttreten	88

Anhangteil

Verfahrensfreie Baumaßnahmen
(zu § 60 Abs. 1)

[Anhang](#)

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311):

"Maßgaben für die Anwendung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. [§ 9 Abs. 3](#) sowie die [§§ 47](#) und [49 Abs. 1](#) und [2](#) sind nicht anzuwenden,
 - a) *soweit und solange eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, unabhängig von der Art der Anlage im Übrigen, als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende errichtet oder genutzt wird und*
 - b) *wenn der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung bis zum 31. Dezember 2019 gestellt oder, soweit keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich ist, mit der Baumaßnahme bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurde.*
2. *Keiner Baugenehmigung bedürfen bis zum 31. Dezember 2019*
 - a) *die Errichtung und die Änderung von mobilen Unterkünften mit höchstens zwei Geschossen sowie*
 - b) *Nutzungsänderungen*

zur zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover oder die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.
3. *Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende eine Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden."*

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.